

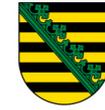


Förderung der EIP AGRI in Sachsen

Beihilferechtliche Aspekte für die Antragstellung



Innovation



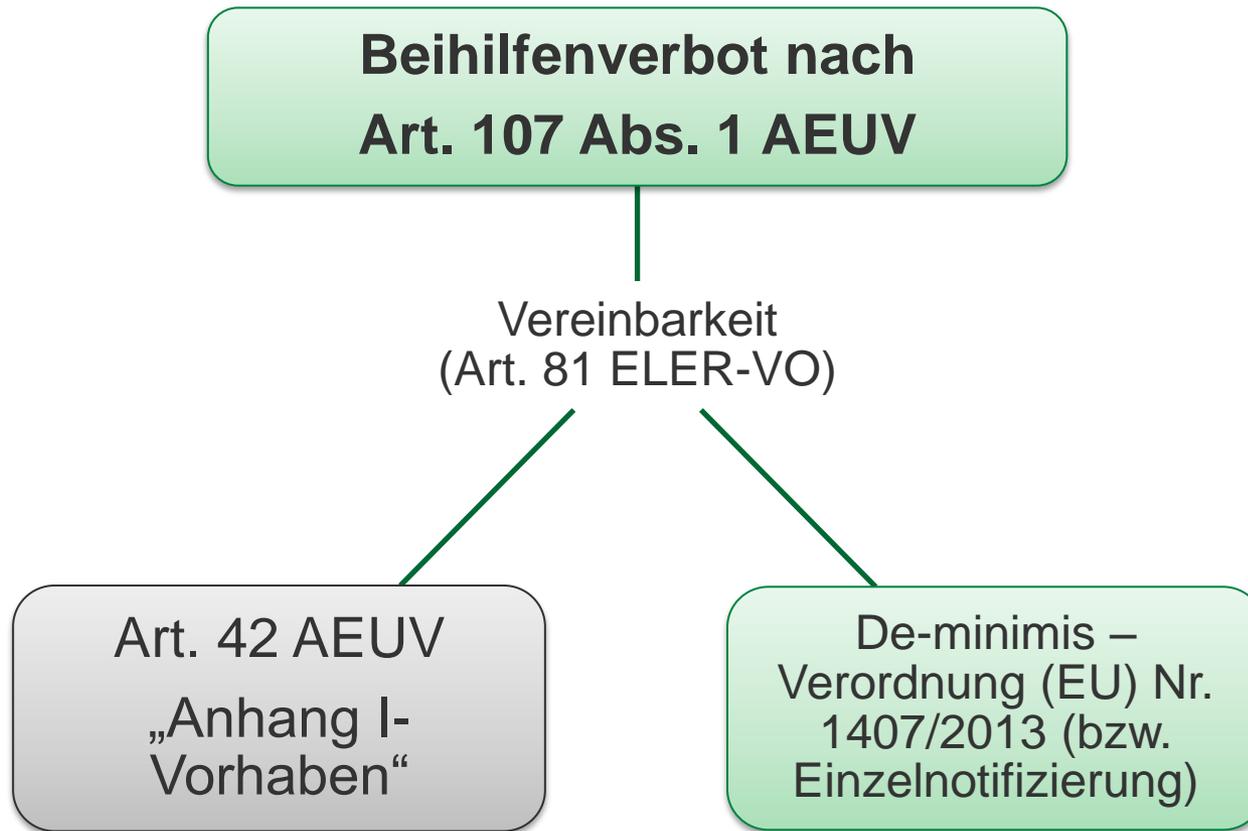
Grundsatz
Beihilfenverbot nach
Art. 107 Abs. 1 AEUV

Liegt eine staatliche Beihilfe vor?

Voraussetzungen

- Staatliche Mittel
- selektiver wirtschaftlicher Vorteil für ein Unternehmen
- Verfälschung des Wettbewerbs
- Handelsbeeinträchtigung

Beihilferrelevante EIP-Vorhaben



„Anhang I – Projekte“ (Art. 42 AEUV)

Auszug aus dem Anhang I - Liste zu Art. 38 AEUV

- 1 - Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	- 2 - Warenbezeichnung
Kapitel 1	Lebende Tiere
Kapitel 2	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall
Kapitel 3	Fische, Krebstiere und Weichtiere
Kapitel 4	Milch und Milcherzeugnisse, Vogeleier; natürlicher Honig
Kapitel 5	
05.04	Därme, Blasen und Mägen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder geteilt
05.15	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar
Kapitel 6	Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels
Kapitel 7	Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden
Kapitel 8	Genießbare Früchte, Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen
Kapitel 9	Kaffee, Tee und Gewürze, ausgenommen Mate (Position 09.03)
Kapitel 10	Getreide
Kapitel 11	Müllereierzeugnisse, Malz; Stärke; Kleber, Inulin
Kapitel 12	Ölsaaten und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch, Stroh und Futter
...	

„Anhang I – Projekte“ (Art. 42 AEUV)

Art. 42 AEUV kann auch dann Anwendung finden, wenn Akteure außerhalb der Landwirtschaft an der Operationellen Gruppe beteiligt sind.

- Das Kooperationsprojekt betrifft **ausschließlich** die Verbesserung der Produktion oder den Handel von landwirtschaftlichen Produkten nach Anhang I AEUV
- Kooperationsprojekt betrifft die Schaffung/Verbesserung eines Gutes, das **ausschließlich** in landwirtschaftlichen Tätigkeiten oder Betrieben verwendet wird



De-minimis-Verordnung Nr. 1407/2013

- Max. 200.000 EUR in 3 Steuerjahren pro Unternehmen
- Wer ist bei EIP-Kooperation das „Unternehmen“:
 - Variante 1: Operationelle Gruppe (OG) ist eine rechtlich selbständige Person → die OG selbst ist das Unternehmen im Sinne der De-minimis-VO
 - Variante 2: Kooperationsvertrag zwischen gleichberechtigten Mitgliedern → die Mitglieder sind jeweils eigene Unternehmen im Sinne der De-minimis-VO, so dass der Zuwendungsbetrag aufzuteilen ist
 - Variante 3: Kooperationsvertrag zwischen verbundenen Unternehmen (Bsp.: Beherrschungsvertrag) → die verbundenen Unternehmen gelten als ein Unternehmen

Zwischenfazit

1. Ist das Projekt über Art. 42 AEUV (Anhang I- Vorhaben) abgedeckt, bedarf es keiner weiteren beihilferechtlichen Grundlage. Es sind keine beihilferechtlichen Einschränkungen zur Höhe der Förderung zu beachten.
2. Muss auf die De-minimis-Verordnung zurückgegriffen werden, ist der zulässige Höchstbetrag von 200.000 EUR je Unternehmen zu beachten.
3. Bereits bei der Konzeption des Projektes sind die beihilferechtlichen Randbedingungen zu beachten.

Beispiele

5. Tierwohl

Beispiel: Projekt zur Haltung von Legehennen mit ungekürzter Schnabelspitze

- Eine Zuordnung zu Art. 42 AEUV ist aufgrund des Gegenstandes unproblematisch möglich.
- Die Ergebnisse müssen vollständig veröffentlicht werden und es dürfen bei den technischen Partnern keine verwertbaren Rechte entstehen.

Beispiele

6. Innovative Verfahren in der Pflanzenproduktion

Beispiel: Einsatz von LED-Lichttechnik beim Anbau von Kulturen in Gewächshäusern

- Eine Zuordnung zu Art. 42 AEUV ist aufgrund des Gegenstandes unproblematisch möglich.
- Die Ergebnisse müssen vollständig veröffentlicht werden und es dürfen bei den technischen Partnern keine verwertbaren Rechte entstehen.



Beispiele

1. Smart Farming

Beispiel: Entwicklung einer bedarfsgerechten Flüssigdüngungstechnologie unter Einsatz von Sensortechnik sowie GIS-gestützten Bodenmanagements

- Zuordnung zu Art. 42 AEUV setzt voraus, dass
 - Anwendungsgebiet auf landwirtschaftliche Produktion beschränkt
 - Privilegierte kommerzielle Nutzung des **Projektergebnisses** (z.B. Softwarelizenzen) durch den technischen Partner ist nicht vorgesehen; die Ergebnisse müssen veröffentlicht werden

Beispiele

2. Bioenergie

Beispiel: Testung von verschiedenen Input-Mischungen für die Bioenergieerzeugung

- Zuordnung zu Art. 42 AEUV setzt voraus, dass die erzeugte Energie sowie sonstige Nebenprodukte ausschließlich in landwirtschaftlichen Betrieben Anwendung finden.
- Soll die erzeugte Energie auch in den Energiemarkt eingespeist werden, scheidet eine Anwendung des Art. 42 AEUV aus.

Fazit

- Bei der Projektplanung ist der beihilferechtliche Rahmen zu beachten und das Projekt ggf. anzupassen.

Art. 42 AEUV- Anhang I

- Keine beihilferechtlichen Höchstbeträge
- Entstehung von Schutzrechten zugunsten der Partner außerhalb der Landwirtschaft unzulässig

De-minimis-Verordnung

- Keine Beschränkung auf den Anwendungsbereich des Art. 42 AEUV
- De-minimis-Grenze von 200.000 EUR je Unternehmen in 3 Kalenderjahren zu beachten

- Unterstützung erhalten Sie durch Frau Ott- Wiemann von der Sächsischen Vernetzungsstelle.